

Update Bauen und Immobilien

Wann haftet Unternehmer als Verwaltungshelfer?

BGH, Urteil vom 13.04.2023 – III ZR 17/22

Die Klägerin (K), die Betreiberin eines Stromnetzes, verklagt ein Tief- und Straßenbauunternehmen (B) und das Land Schleswig-Holstein (L) auf Schadensersatz wegen Beschädigung einer Stromleitung. B war vom L beauftragt worden, entlang einer Straße Schutz- und Leitplanken zu errichten. Vor Beginn seiner Arbeiten führte B keine Maßnahmen zur Überprüfung durch, ob in den Bereichen, in denen er Schutzplanken errichtete, Versorgungsleitungen verliefen und verließ sich auf ihm vom L übergebene – offensichtlich veraltete - Pläne. Bei Rammarbeiten für Pfosten der Leitplanken beschädigten Mitarbeiter von B eine entlang der Fahrbahn verlaufende unterirdische Stromleitung der K. K verlangt von B und L als Gesamtschuldner Schadensersatz. Das LG hat L antragsgemäß wegen Amtshaftung nach § 839 BGB verurteilt, die Klage gegen B aber abgewiesen. Nach Berufung hat das OLG die Beklagten als Gesamtschuldner zur Zahlung des Schadensersatzes verurteilt. Mit der Revision erstrebt B die Wiederherstellung des erstinstanzlichen Urteils.

Ohne Erfolg! Der BGH weist die Revision zurück. Der § 839 BGB i.V.m. Art. 34 Abs. 1 GG greife nicht. B sei kein Verwaltungshelfer des L, weshalb dieses nicht im Wege der befreienden Haftungsübernahme für die Haftung des B eintrete. Zwar handele es sich bei der Errichtung von Schutzplanken im Rahmen der Erneuerung einer öffentlichen Straße um eine hoheitliche Aufgabe. Der hoheitliche Charakter stehe vorliegend jedoch nicht im Vordergrund. Bei der Errichtung von Schutzplanken würde nicht in die Rechts- und Freiheitssphäre von Bürgern eingegriffen, womit eine Haftung des Staates nicht in Betracht komme. B verfügte zudem über einen relevanten eigenen Ausführungsspielraum. B und die Beklagte haften jedoch gesamtschuldnerisch aus § 823 Abs. 1 BGB.

B habe seine Pflichten als Tiefbauunternehmer sorgfaltswidrig verletzt. Tiefbauunternehmer hätten bei Bauarbeiten an öffentlichen Straßen mit dem Vorhandensein verlegter Versorgungsleitungen zu rechnen und müssten hohe Erkundungs- und Sicherungspflichten erfüllen sowie sich der unverhältnismäßig großen Gefahren einer Leitungsbeschädigung bewusst sein. Daher seien sie verpflichtet, sich den erforderlichen Grad von Gewissheit über den Verlauf von Versorgungsleitungen zu verschaffen.

Bedeutung für die Praxis

Die Entscheidung zeigt, dass Unternehmer, die zur Erledigung von hoheitlichen Aufgaben beauftragt werden, nur dann Verwaltungshelfer sind, wenn auch ihre konkrete Aufgabe einer hoheitlichen Tätigkeit zuzurechnen ist. Ist dies, wie im hiesigen Sachverhalt, nicht der Fall, haften sie persönlich für Sorgfaltspflichtverletzungen. Für Tiefbauunternehmer heißt das, dass sie sich vor Beginn der Arbeiten durch Sichtung von aktuellen Plänen und Erkundungsmaßnahmen über den Verlauf von Versorgungsleitungen vergewissern müssen.